

An  
Landesinnungen Bau  
Fachvertretungen Bauindustrie  
Verteiler Bauindustrie  
AS Arbeitssicherheit  
AS Arbeits- und Sozialrecht  
AS Baubetriebswirtschaft

Bundesinnung Bau und  
Fachverband der Bauindustrie  
Wirtschaftskammer Österreich  
Schaumburgergasse 20 | 1040 Wien  
T +43 (0)5 90900-5222 | F +43 (0)5 90900-5223  
E office@bau.or.at  
W www.bau.or.at

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
RR

Datum  
29.12.2025

## R U N D S C H R E I B E N Nr. 15

### **Hitzeschutzverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach langen und kontroversiellen Diskussionen zwischen den betroffenen Branchen und dem Sozialministerium wurde heute die neue Hitzeschutzverordnung (Hitze-V, [BGBL. II 325/2025](#)) verlautbart. Die Verordnung erfolgt in Umsetzung einer Zielvereinbarung des aktuellen Regierungsprogramms („*Eigene Schutzverordnung für ArbeitnehmerInnen, die im Freien arbeiten - nicht hitzefrei*“).

Die Geschäftsstelle Bau hat sich im Entstehungsprozess und im Zuge der Begutachtung intensiv eingebracht und auf zahlreiche offene Fragen und Probleme in der praktischen Umsetzung hingewiesen. Zwar konnten damit einige besonders nachteilige Detailbestimmungen entschärft werden, insgesamt war aber die Umsetzung der Verordnung politisch paktiert und daher nicht abwendbar (siehe beiliegende Presseaussendung).

Nachfolgend geben wir einen Überblick über die wichtigsten baurelevanten Inhalte der neuen Verordnung:

- **Ermittlung und Beurteilung der Gefahren:**  
Die Verordnung konkretisiert die laut ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) verbindliche Gefahrenevaluierung auf Arbeitsplätzen zu den Themen Hitze- und UV-Schutz. In § 3 Z. 1-12 wird aufgezählt, welche Punkte bei der Gefahrenbeurteilung von Hitze- und UV-Belastungen generell zu beachten sind (z.B. Ausmaß der Belastung, Arbeitsschwere, zusätzliche Wärmequellen, erforderliche Kleidung bzw. Schutzausrüstung, Akklimatisierung oder besondere Gefahren durch Hitzewellen).
- **Festlegung von Maßnahmen:**
  - Bei der Festlegung der Maßnahmen zum Hitze- und UV-Schutz sind die Grundsätze der Gefahrenverhütung gemäß § 7 ASchG zu beachten (§ 4 Abs. 1 Z.1). Diese besagen, dass Maßnahmen nach dem sogenannten STOP-Prinzip zu priorisieren sind (1. Substitution - Gefahrenvermeidung, 2. Technische Maßnahmen, 3. Organisatorische Maßnahmen, 4. Persönliche Schutzausrüstung).
  - Es müssen Notfallmaßnahmen für Erste Hilfe bei Krankheitssymptomen durch Hitze festgelegt werden (§ 4 Abs. 1 Z. 2).

- Die Maßnahmen müssen auf der Baustelle für ArbeitnehmerInnen und für Arbeitsinspektorate in elektronischer oder in Papierform einsehbar sein (§ 4 Abs. 3).
- Die Maßnahmen sind ab einer Hitzewarnung der Stufe 2 („Vorsicht/gelb“) der GeoSphere Austria umzusetzen (§ 4 Abs. 4). Dies ist ab einer gefühlten Temperatur von  $\geq 30^{\circ}\text{C}$  der Fall. Hitzewarnungen sind auf der Website der Geosphere Austria unter <https://warnungen.zamg.at/> abrufbar.
- Wenn auf Baustellen ArbeitnehmerInnen mehrerer ArbeitgeberInnen tätig werden, sind die Hitze- und UV-Schutzmaßnahmen zu koordinieren (§ 4 Abs. 5).
- **Besondere Schutzmaßnahmen:**
  - Bei persönlicher Schutzausrüstung haben Kopfschutz mit UV-Schutzfunktion und UV-Schutzkleidung Vorrang vor dem Hautschutz mit Sonnenschutzcreme (§ 5 Abs. 2). Den ArbeitnehmerInnen ist bei Bedarf entsprechende UV-Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen und es ist dafür zu sorgen, dass diese getragen wird.
  - Bei Aufenthaltsräumen in Containern sind alle Maßnahmen auszuschöpfen, damit eine übermäßige Erwärmung nicht eintritt (§ 5 Abs. 3). Eine übermäßige Erwärmung ist jedenfalls dann gegeben, wenn die Temperatur im Container über der Außentemperatur liegt.
- **Krankabinen und selbstfahrende Arbeitsmittel:**
  - Krankabinen müssen ausreichend gekühlt werden können (§ 6 Abs. 1). Für Nachrüstungen gilt eine Übergangsfrist bis 1. Juni 2027 (§ 9 Abs. 3). Dabei können auch mobile Kühlgeräte oder Split-Kühlgeräte, die in ein Fenster eingehängt werden können, zum Einsatz kommen.
  - Selbstfahrende Arbeitsmittel mit Fahrzeugkabinen müssen mit einer Klimatisierung ausgestattet sein (§ 6 Abs. 2). Für bereits in Verwendung befindliche Arbeitsmittel besteht keine Nachrüstungsverpflichtung (§ 9 Abs. 4).
- **Information und Unterweisung:**  
Die Themen Hitze- und UV-Schutz sind in den Unterweisungen der ArbeitnehmerInnen zu berücksichtigen (§ 7).
- **Inkrafttreten:**  
Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft (§ 9 Abs. 2).

#### **Durchführungserlass zur Verordnung:**

Seitens des Sozialministeriums ist ein Durchführungserlass zur Verordnung geplant, der unter anderem folgende Vorgaben für die Arbeitsinspektorate beinhalten wird:

- In der Einführungsphase soll gemäß den Erläuterungen zur Verordnung verstärkt auf den Grundsatz „beraten vor strafen“ gesetzt werden.
- Eine von unserem Fachausschuss für Arbeitssicherheit in Zusammenarbeit mit der Arbeitsinspektion erstellte Musterevaluierung soll die praxisgerechte Umsetzung der Verordnung erleichtern. Diese kann auf der Homepage der Geschäftsstelle Bau ([www.bau.or.at/arbeitssicherheit](http://www.bau.or.at/arbeitssicherheit)) heruntergeladen werden und wird auch in der nächsten Ausgabe der Mappe „Sicherheit am Bau“ ([www.baumappe.at](http://www.baumappe.at)) Anfang 2026 veröffentlicht.

Freundliche Grüße



Mag. Michael Steibl  
Geschäftsführer



DI Robert Rosenberger  
Referent

Beilagen: Presseaussendung